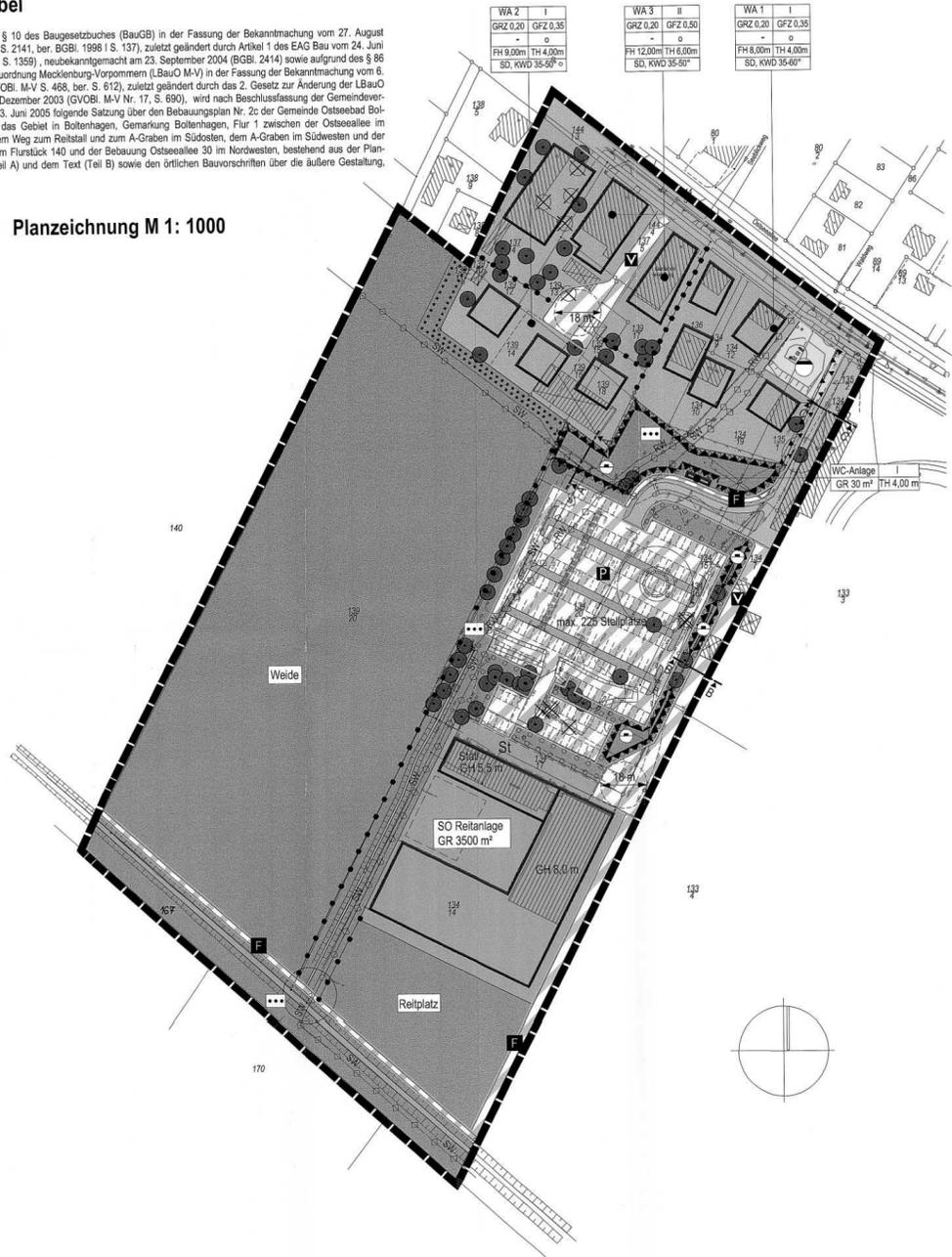


Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 2c "Reitstall"

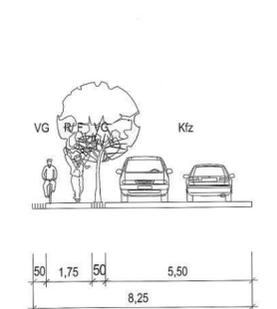
Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), neubekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. 2414) sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBAuO M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V Nr. 17, S. 690), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23. Juni 2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2c der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in Boltenhagen, Gemarkung Boltenhagen, Flur 1 zwischen der Ostseeallee im Nordosten, dem Weg zum Reitstall und zum A-Graben im Südosten, dem A-Graben im Südwesten und der Weide auf dem Flurstück 140 und der Bebauung Ostseeallee 30 im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, erlassen:

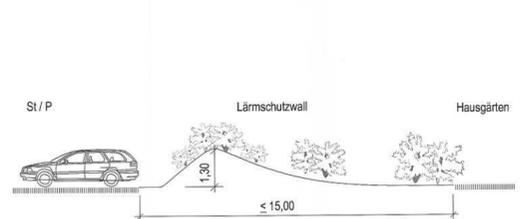
Teil A Planzeichnung M 1: 1000



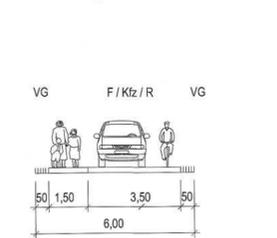
Wallquerschnitt A-A M 1: 100



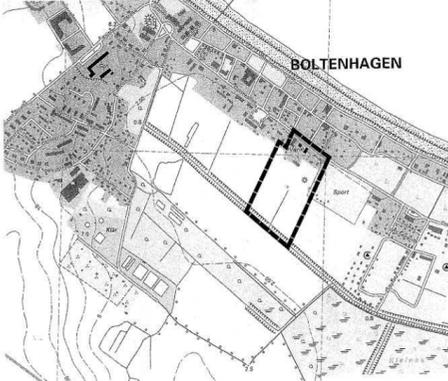
Straßenquerschnitt B-B M 1: 100



Straßenquerschnitt C-C M 1: 100



Übersichtsplan M 1: 10.000



Planzeichenerklärung

- Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 11 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - SO Sonstiges Sondergebiet Reitanlage (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 - GFZ 0,35 Geschosflächenzahl
 - GRZ 0,20 Grundflächenzahl
 - GR max. Grundfläche
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - FH 8,00 m Firsthöhe
 - TH 4,00 m Traufhöhe
 - DN 35° - 60° Dachneigung
 - GH 8,00 m Gebäudehöhe
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - SD Satteldach
 - KWD Krüppelwalmdach
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Fußweg
 - Parkplatz
 - verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsgrün
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Abwasser
 - Schmutzwasserleitung
 - Regenwasserleitung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Hauptwasserleitung
 - Regenwasserleitung
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Grünfläche (privat)
 - Abschirm- und Gliederungsgrün
 - Reitplatz
 - Weide
- Wasserflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Wasserfläche
- Flächen für Aufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 - Flächen für Aufschüttungen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzungen für Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Erhalten von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
 - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
 - zukünftig fortfallend
 - in Aussicht genommene Stellplatzanordnungen
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer

Hinweise

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von den geplanten Maßnahmen keine Bodenlenkmale betroffen. Im Falle auftretender Bodenlenkmale erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, wobei der Verursacher des Eingriffs (gemäß § 6 (5) DSchG M-V) die anfallenden Kosten zu tragen hat. Um die Arbeiten ggf. baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich eine schriftliche und verbindliche Terminanzeige mindestens 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen, damit seitens des Amtes die archäologische Betreuung der Arbeiten abgesichert werden kann.
- Das überplante Gebiet befindet sich in einem durch Sturmfluten gefährdeten Bereich. Für Boltenhagen gilt gemäß Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V ein Bemessungshochwasser von 3,00 m über HN. Bei Sturmflutereignissen mit katastrophalem Charakter ist mit Wasserständen über 3,0 m über HN zu rechnen. Der Ausbau des Hochwasserschutzsystems ist als öffentliche Aufgabe des Landes M-V zum Schutz vor im Zusammenhang bebauten Gebieten gemäß § 85 Abs. 1 UVPG von Redewisch bis Tarnewitz abgeschlossen. Nach der Realisierung des gesamten HWS-Systems ist der Hochwasserschutz gegen BHW gewährleistet. Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gem. § 34 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen feiner weder rote, gelbe, grüne bausee noch mit Naturumrandungsplanen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
- Für diesen Bebauungsplan wurde keine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet.
- Mit dem Bebauungsplan Nr. 2c der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden für den Bereich des Parkplatzes Größen- oder Leistungswerte überschritten, die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 UVPG auslösen. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Gemeinde als zuständige Behörde keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung ist dem Grünordnungsplan als Anlage beigelegt.
- Dieser Bebauungsplan ist nur vollständig in Verbindung mit dem Grünordnungsplan.
- Innerhalb des Bebauungsplanes findet die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27. August 2001 Anwendung. Der Umfang der Ersatzpflanzungen für nicht zum Erhalt festzusetzende, aber nach der Satzung geschützte Bäume regelt sich nach der Baumschutzsatzung.
- Regelungen zur Ordnung der Kosten von Ausgleichsmaßnahmen:
 - Nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2c zu realisierender Ausgleich für naturschutzrechtlich zu wertende Eingriffe durch den Parkplatz inklusive Zuwegung ist durch Zuordnung von Teilflächen im Bereich der ehemaligen Klärteiche am Fasenerweg in der Gemeinde Boltenhagen, Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, auf den Flurstücken 195, 196 und 197 zu erbringen. Größe der Teilfläche: 0,9 ha.
 - Nähere Angaben zu den dort durchzuführenden Maßnahmen (Rückbau baulicher, ehemals wasserwirtschaftlich genutzter Anlagen) im Einzelfall sowie Rodung nicht standortgerechter Gehölze mit Bepflanzung heimischer Baum- und Straucharten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.
 - Zur Absicherung der vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen wird vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Grevesmühlen als Eingriffsverursacher geschlossen.
- Nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2c zu realisierender Ausgleich für naturschutzrechtlich zu wertende Eingriffe im Sondergebiet Reitanlage inklusive Zuwegung ist durch Zuordnung einer Teilfläche innerhalb des Ausgleichsbebauungsplanes A1 der Gemeinde Boltenhagen, Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, auf dem Flurstück 309 zu erbringen. Größe der Teilfläche: 9.800 m². Flächenpool und Ökotoke der Gemeinde werden entsprechend fortgeschrieben.
- Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Gemäß §§ 10 und 11 KWV-AbG ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KWV-AbG durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.

Teil B - Text

- Es gilt die Bauartungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 468)
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 4 und 11 BauNVO)
 - (1) In den festgesetzten "Allgemeinen Wohngebieten" sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.
 - (2) In den festgesetzten Sondergebiet "Reitanlage" ist eine Reitanlage einschließlich zugehöriger Anlagen wie eine Reitställe, eine gedeckte oder offene Reitbahn, eine Stallanlage, eine zugehörige Schrank- und Speisewirtschaft, Räume zur Unterbringung des Betriebspersonals sowie notwendige Sanitär- und Lager-räume zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18, 19 und 20 BauNVO)
 - (1) Bei der Ermittlung der Geschosflächen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
 - (2) Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhen gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße. Der natürliche Geländeoberfläche in der Mittelachse des Gebäudes ist dabei der Höhenunterschied zwischen Oberkante Erschließungsstraße und natürlicher Geländeoberfläche je nach Höhenlage der Erschließungsstraße zuzuschlagen bzw. abzuziehen.
 - Für die Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) gelten die folgenden oberen Bezugspunkte:**
 - Fachdächer: Schnittlinie der Dachhaut mit der Außenwand
 - geneigte Dächer: Schnittlinie zweier Dachflächen (Firstlinie).
 - Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
 - Flächen für Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 Abs. 2 BauNVO)
 - (1) Im festgesetzten Sondergebiet "Reitanlage" sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - (1) In den festgesetzten "Allgemeinen Wohngebieten 1 und 2" sind maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.
 - Flächen für Aufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 - (1) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abschirm- und Gliederungsgrün" ist auf den festgesetzten Flächen je ein Wall mit maximal 1,30m Höhe anzulegen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - (1) Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" dürfen nur die Fahrgassen mittels Pflaster oder Asphalt versiegelt werden. Die Parkplätze sind nur durch den Einbau einer wassergebundenen Deckschicht zu verfestigen oder einer wasser- und luftdurchlässigen Befestigungsart auszuführen, die eine Durchlässigkeit von 50% garantiert.
 - (2) Die festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "öffentlicher Fußweg" ist in wassergebundener Decke herzustellen.
 - Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
 - (1) Innerhalb der Fläche ist eine Lärmschutzwand zu errichten. Die Höhe hat 2,0 m zu betragen.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - (1) Die Streifen zwischen den Parkplätzen, festgesetzt als "Verkehrsgrün", sind mit Rasen einzusäen oder mit niedrigen Sträuchern (Bodendeckern) zu bepflanzen. Es sind insgesamt 20 kleinkronige Bäume als HSt mit mindestens 14-16 cm StU zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Gehölzarten stehen zur Auswahl:
 - Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 - Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
 - Weissdorn (*Crataegus laevigata* [Paus Carlett]).
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Haselnuß (*Corylus avellana*)
 - Gew. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 - Gew. Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 - Halzapefel (*Malus sylvestris*)
 - Wildbirne (*Pyrus pyrastra*)
 - Hundsrose (*Rosa canina*)
 - Orchardenweide (*Salix aurita*)
 - Gew. Schneeball (*Viburnum opulus*)
 - (2) Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen sind im Verband 1 x 1 m mit heimischen Straucharten in der Qualität v. StU zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es stehen folgende Gehölzarten zur Auswahl:
 - Feldahorn (*Acer campestre*)
 - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Eingriffeliger Weibdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
 - Gew. Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
 - Schilke (*Prunus spinosa*)
 - Feldrose (*Rosa arvensis*)
 - Wilde Brombeere (*Rubus fruticosus*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - (1) Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß den Bestimmungen der DIN 18 920 zu schützen.
 - Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)
 - (1) Für Außenwandflächen von Gebäuden sind nur rote bis rotbraune und weiße bis gelbe/sandfarbene Schuttmauerwerkfassaden und glatte Putzfassaden in hellen Farbtonen zulässig.
 - (2) Für Teilflächen (bis maximal 50% Anteil pro Wandfläche) sind auch Holzverdachungen in hellen Farb-tönen zulässig.
 - (3) Sichtbar angebrachte Rolllädenkästen sowie feststehende Markisen sind unzulässig.
 - (4) Als Dachdeckungen sind nur rote, rotbraune, braune oder anthrazitfarbene Ziegel- oder Pfannendeckungen zulässig.
 - (5) Oberirdische Gas- und Ölbehälter sowie Müllbehälter sind nicht in den Vorgartengebieten zulässig. Vorgartengebiete sind die Grundstücksfläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Gebäudefläche. Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidekabine unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung zu versehen ist.
 - (6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig i. S. des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung für den Bebauungsplan Nr. 2 vom 23. Juli 1992. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 12. Dezember 1992 erfolgt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zugewiesene Stelle gem. § 17 LPiG M-V vom 5. Mai 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 bestätigt worden (zuletzt mit Schreiben vom 24. Mai 2005)
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Abmilderung der Planung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist erfolgt, zuletzt mit Schreiben vom 7. April 2005 erfolgt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. August 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 27. September 2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22. Oktober 2001 bis zum 22. November 2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16. Oktober 2001 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" öffentlich bekannt gemacht worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10. Oktober 2001 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7. März 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 7. März 2002 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. März 2002 gebilligt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2002, AZ.: VIII 230-1-512-113-58-014 erteilt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. September 2002 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juli 2002 und 28. Oktober 2002, AZ.: VIII 230-1-512-113-58-014 bestätigt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Satzung über den Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. März 2005 aufgehoben.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 22. März 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7. bzw. 13. April 2005 gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13. April 2005 bis 13. Mai 2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14. April 2005 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" öffentlich bekannt gemacht worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23. Juni 2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wurde am 23. Juni 2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Juni 2005 gebilligt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 28.02.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grundstücke gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 im Vorzug. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Wismar, den 28.02.06 (Siegel) Leiter des Katasteramtes
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2c, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, wird hiermit ausgeteilt.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Beschluss über die Satzung sowie über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 2c sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29. Juni 2005 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erfolgen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 29. Juni 2005 in Kraft getreten.
- Ostseebad Boltenhagen, den 24.6.05 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 2c "Reitstall"

für das Gebiet in der Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, zwischen der Ostseeallee im Nordosten, dem Weg zum Reitstall und zum A-Graben im Südosten, dem A-Graben im Südwesten und der Weide auf dem Flurstück 140 und der Bebauung Ostseeallee 30 im Nordwesten